

Bundessozialgericht

Az.: 10. RV 819/64 Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. April 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. April 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. L a u b e und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. Juni 1964 aufgehoben und die Sache zur er-
neuten Entscheidung an dieses Gericht zurück-
verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

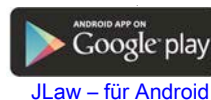
Die Klägerin ist die Ehefrau des am 21. Januar 1911 geborenen und am 5. Oktober 1960 verstorbenen früheren Klägers Erwin G., nachfolgend mit G. bezeichnet. Dieser stellte, nachdem er im Juni 1951 an Lungentuberkulose (LTbc) erkrankt war, im Dezember 1951 wegen dieser Gesundheitsstörung Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und behauptete, als Soldat im Jahre 1943 in russische Kriegsgefangenschaft geraten zu sein, aus der er im Frühjahr 1945 entflohen sei. Er habe im Dezember 1944 eine Rippenfellentzündung durchgemacht und 1947 an Bluthusten gelitten. Nach versorgungsärztlicher Untersuchung lehnte das Versorgungsamt den Antrag mit Bescheid vom 27. November 1952 ab. Der Einspruch war erfolglos (BA-Entscheidung vom 26. Januar 1953). Im Verfahren vor dem Sozialgericht sind verschiedene ärztliche Bescheinigungen vorgelegt und mehrere Gutachten (Gutachten vom 8. April 1954, 19. Juli 1958 und 5. Februar 1959) eingeholt worden. Sodann hat das Sozialgericht (SG) in Münster mit Urteil vom 8. April 1959 die Klage abgewiesen. Hiergegen hat G. Berufung eingelegt. Nach seinem Tode hat die Klägerin als Rechtsnachfolgerin das Verfahren aufgenommen. Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben sich die Professoren Dr. Schulze (Gutachten vom 6. Juli 1961) und Dr. Giese (Gutachten vom 4. November 1961) gutachtlich geäußert. Das LSG hat ferner noch von Dr. L., dem Chefarzt der Ruhrlandklinik in Essen-Heidhausen das Gutachten vom 3. Januar 1963 eingeholt, der ausgeführt hat, daß bereits im Jahre 1947 nach den damaligen Röntgenaufnahmen eine nicht inaktive LTbc. bestanden habe, die mit Wahrscheinlichkeit auf die Folgen der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen sei. Der Beklagte hat daraufhin im Schriftsatz vom 7. August 1963 ausgeführt, es könne auf Grund der verschiedenen voneinander abweichenden Angaben des G. nicht als erwiesen angesehen werden, daß dieser überhaupt in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen sei. Die Angaben des G. vor der Antragstellung und die von den behandelnden Ärzten aus dieser Zeit eingeholten Bescheinigungen ergäben nichts für eine Kriegsgefangenschaft des G. in Rußland.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat mit Urteil vom 24. Juni 1964 unter Abänderung der Vorentscheidungen den Beklagten verpflichtet, die aktive, kavernöse und offene LTbc. des G. als Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. Dezember 1951 eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v.H. an die Erbgemeinschaft nach G. zu zahlen. Es hat ausgeführt, daß die aktive kavernöse LTbc., an der G. seit 1951 gelitten habe, mit Wahrscheinlichkeit Folge der Schädigung sei, die sich G. durch die Kriegsgefangenschaft zugezogen habe. Dies ergebe sich aus der Auswertung der Röntgenaufnahme des Jahres 1947, nach der schon damals eine aktive LTbc. bestanden habe. Zwar habe es sich nicht um eine Erstinfektion gehandelt, dennoch bestehe mit Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einflüssen der Gefangenschaft und der aktiven Tbc. im Jahre 1947. Ein solcher Zusammenhang werde von den meisten Gutachtern angenommen, wenn die Organ-tbc. innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Beendigung der wehrdienstbedingten Einflüsse auftrete. Dieser Zusammenhang sei bei G. gegeben. Soweit der Beklagte hierzu ausführe, besondere konkrete Belastungen seien im vorliegenden Fall nicht nachweisbar, weil der Versorgungsantrag insoweit keine Angaben enthalte, könne dem nicht gefolgt werden. Zu Recht hätten die ärztlichen Sachverständigen auf die gerichtsbekannte Tatsache hingewiesen, daß bei den im Jahre 1943 in russische Gefangenschaft geratenen Soldaten erfahrungsgemäß in allen Fällen eine erhebliche Dystrophie bestanden hätte, die sich auch schon bei nur zwei Jahre während der Gefangenschaft habe auswirken müssen. Eine solche Dystrophie stelle einen wesentlichen Faktor für die Entstehung einer Organ-tbc. der Lunge dar. Dagegen spreche nicht entscheidend, daß G. gegenüber dem Arzt Dr. H. im März 1947 besondere Belastungen während der Gefangenschaft nicht erwähnt habe. Jedenfalls sei auf Grund der Bekundungen von Dr. Ulrich nachgewiesen, daß G. schon 1946 wegen Bronchitis und Bluthustens behandelt worden sei. Die Strapazen und Auswirkungen der Gefangenschaft, denen G. ausgesetzt gewesen sei, stellten die wesentliche Bedingung für die LTbc. dar. Die MdE betrage, da die Tbc. aktiv, offen und kavernös sei, seit Antragstellung 100 v.H..

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 13. August 1964 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 10. September 1964, beim Bundessozialgericht (BSG) am 12. September 1964 eingegangen, Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 13. November 1964 mit Schriftsatz vom 2. November 1964, beim BSG am 4. November 1964 eingegangen, begründet.

Er beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1964 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

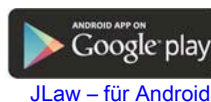
Er rügt eine Verletzung der §§ 128, 136 SGG sowie eine Verletzung des Gesetzes bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. In der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, führt er aus, das Urteil beruhe auf der Feststellung, daß G. im Mai 1940 bis Januar 1945 Soldat und anschließend bis Oktober 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Die Feststellung über die Gefangenschaft von 1943 bis 1945 sei unrichtig. Das angefochtene Urteil lasse nicht erkennen, worauf diese Feststellung beruhe. Sie stehe zwar im Tatbestand, eine Begründung hierfür habe das LSG aber nicht gegeben, so daß eine Verletzung des § 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG vorliege. In jedem Fall habe aber das LSG insoweit seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Der Beklagte habe nämlich in seinem Schriftsatz vom 7. August 1963 substantiiert darauf hingewiesen, daß eine russische Kriegsgefangenschaft des G. und die sich daraus ergebende Belastungen und Erkrankungen nicht nachgewiesen seien. Die Angaben des G. allein hätten nicht ausgereicht, um zu der Feststellung zu gelangen, er sei seit 1943 in russischer Gefangenschaft gewesen. Aus der Gegenüberstellung der einzelnen Angaben des Klägers vor und nach seiner Antragstellung im Jahre 1951 und seinem sonstigen Verhalten hätte das LSG berechnete Zweifel haben müssen gegenüber den Angaben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



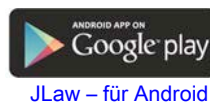
[JLaw – für iOS](#)

des G. über seine angebliche Kriegsgefangenschaft und über die darauf zurückgeführten gesundheitlichen Folgen. Zumindest hätte sich das LSG mit den vom Beklagten vorgetragenen Zweifeln auseinanderzusetzen müssen.

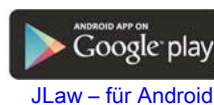
Mit weiterer Begründung rügt der Beklagte noch eine Verletzung des § 128 SGG hinsichtlich der Feststellung des LSG, G. sei bereits im Jahre 1947 wegen Bronchitis und Bluthustens behandelt worden.

Die Klägerin hat keinen Antrag gestellt.

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Liegt einer der gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vor, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen gerügten Mängel im Verfahren der Vorinstanz gegeben sind (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Es kann dahinstehen, ob hinsichtlich der vom LSG getroffenen Feststellung, G. habe sich in den Jahren 1943 bis 1945 in russischer Gefangenschaft befunden, eine Verletzung des § 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG vorliegt, weil das LSG keine Gründe für diese Feststellung angegeben hat. Jedenfalls greift die Rüge des Beklagten, diese Feststellung des LSG sei unter Verletzung des § 128 SGG zustande gekommen, durch. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind (s. dazu auch BSG 2, 236). Allerdings bedarf es für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage



nicht notwendig eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, jedoch muß sich aus dem Urteil ergeben, daß das Gericht alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (BSG 1, 91). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat den ursächlichen Zusammenhang der LTbc. des G. mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG deshalb als gegeben angesehen, weil G. in russischer Gefangenschaft gewesen sei und die Strapazen dieser Gefangenschaft, insbesondere eine möglicherweise vorhanden gewesene Dystrophie, die Entstehung des Lungenleidens begünstigt hätten. Das LSG hat im angefochtenen Urteil keine Gründe für seine Feststellung angegeben, daß G. in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Hierzu wäre das LSG aber verpflichtet gewesen. Der Beklagte hat in seinem Schriftsatz vom 7. August 1963 im einzelnen ausgeführt, aus welchen Gründen die Angaben des G. nach seiner Auffassung über eine von 1943 bis 1945 dauernde russische Kriegsgefangenschaft nicht der Wahrheit entsprechen können. Mit diesem Vortrag hat sich das LSG nur insoweit auseinandergesetzt, als es ausgeführt hat, G. habe im Jahre 1947 bei Dr. H. wahrscheinlich nicht an die Belastungen der Gefangenschaft gedacht, als er wegen Bluthustens und Bronchitis behandelt worden sei, und die Sachverständigen hätten zu Recht auf die gerichtsbekannte Tatsache hingewiesen, daß bei den im Januar 1945 in russische Gefangenschaft geratenen Soldaten erfahrungsgemäß in allen Fällen eine erhebliche Dystrophie bestanden habe, die sich auch schon bei nur 2 Jahre währendender Gefangenschaft habe auswirken müssen. Mit diesen Ausführungen hat das LSG jedoch nur seine Gründe mitgeteilt, weshalb es von dem Vorhandensein einer Dystrophie bei G. nach 1945 überzeugt war. Warum es aber die Feststellung über die russische Kriegsgefangenschaft, auf der überhaupt die Annahme vom Vorhandensein der Dystrophie beruht, trotz der vom Beklagten gegen die Behauptungen des G. vorgetragenen Bedenken getroffen hat, ist vom LSG nicht näher begründet worden. Die für die Entscheidung des LSG wesentliche Feststellung, daß G. in russischer Kriegsgefangenschaft war, ist somit unter Verletzung des § 128 SGG zustande gekommen, weil es seine Entscheidung nicht aus dem



- 7 -

Gesamtergebnis des Verfahrens, zu dem auch das rechtserhebliche Vorbringen des Beklagten gegenüber der Glaubwürdigkeit der Angaben des G. gehört, gewonnen hat.

Da das LSG somit § 128 SGG verletzt hat, ist die Revision statthaft. Sie ist auch begründet, denn das Urteil beruht auf diesem wesentlichen Verfahrensmangel. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei einer sachentsprechenden Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einer anderweitigen, für den Beklagten günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Die Sache war daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)